

Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese Volkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Salzlandkreis“ (im Folgenden KVHS Salzlandkreis) und ist in die Bildungsakademie integriert. Die zentralen Standorte der KVHS Salzlandkreis befinden sich in Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis ist eine unselbstständige Einrichtung des Fachdienstes Bildung und Kultur des Salzlandkreises.
- (3) Die KVHS Salzlandkreis erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Gebühren- und Honorarsatzung.

§ 2

Träger

- (1) Träger der KVHS Salzlandkreis ist der Salzlandkreis.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis wird als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung geführt.
- (3) Der Träger der KVHS plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der KVHS.
- (4) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der KVHS Salzlandkreis.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb der KVHS Salzlandkreis ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb der KVHS Salzlandkreis selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Mittel aus Mitteln der KVHS Salzlandkreis.

- (3) Die Mittel der KVHS Salzlandkreis dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die KVHS Salzlandkreis dient dem Zweck der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie steht jeder Person offen.
- (3) Die Arbeit der KVHS Salzlandkreis ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung von Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck kann die KVHS Salzlandkreis entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare) sowie andere Veranstaltungen anbieten.
- (4) Die KVHS Salzlandkreis ist für die inhaltliche Arbeit in den Programmbereichen verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte neben-/freiberufliche Kursleiter aus.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und der Kulturpflege.

§ 5 Außenstellen

- (1) Zur Sicherung eines flächendeckenden Bildungsangebotes für die Bevölkerung des Salzlandkreises kann die KVHS Salzlandkreis Außenstellen in den Kommunen des Landkreises einrichten.
- (2) In den Außenstellen können neben-/freiberufliche Mitarbeiter tätig sein.

§ 6 Leitung der KVHS

Die KVHS Salzlandkreis wird von einer pädagogischen Fachkraft der Erwachsenenbildung geleitet.

§ 7 Beirat

- (1) Die KVHS Salzlandkreis wird durch einen Beirat unterstützt. Der Leiter der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis führt die Geschäfte des Beirates. Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, entstehende Fahrtkosten werden als Aufwandsentschädigung erstattet.
- (2) Der Beirat der KVHS Salzlandkreis besteht aus:
 - a. Fünf Mitgliedern des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode
 - b. Drei Vertretern der Kursleiter (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe))
 - c. Drei Teilnehmervertretern (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe))
 - d. Drei Vertretern, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe)).
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates können geladen werden:
 - a. der Landrat
 - b. der verantwortliche Fachbereichsleiter
 - c. der verantwortliche Fachdienstleiter
 - d. der Leiter der KVHS Salzlandkreis
 - e. die Pädagogischen Mitarbeiter.
- (4) Der Beirat wirkt gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 des EBG bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der KVHS Salzlandkreis mit und unterbreitet dem Träger Vorschläge zur Anstellung des Leiters. Er nimmt Stellung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes der KVHS Salzlandkreis und unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten. Der Beirat berät den Leiter der KVHS Salzlandkreis in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

§ 8 Neben-/ freiberufliche Kursleiter

- (1) Die Kursleiter üben ihre Tätigkeit neben-/ freiberuflich aus. Sie werden durch schriftliche Verträge über die freie Mitarbeit an der KVHS Salzlandkreis eingesetzt.
- (2) Die Kursleiter erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarsatzung der KVHS Salzlandkreis.
- (3) Den Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie sind der Wahrheit und der Sache verpflichtet und müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.

- (4) Der Leiter der Kreisvolkshochschule beruft mindestens einmal jährlich eine Kursleiterversammlung ein, bei Bedarf gesondert nach Fachbereichen.

§ 9 Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche, kurs- und semesterbezogen gezählt, an einer der Veranstaltungen der KVHS Salzlandkreis einmal teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebühren- und Honorarsatzung geregelt.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der KVHS gilt die Nutzungsordnung, die mit der Anmeldung anerkannt wird.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

- Dienstsiegel -